Vom Wiener Magistrat, Abteilung 12, städtisches Gesundheitsamt.

An die Eltern unserer Schulkinder!

Es ist eine tausendfach beobachtete Tatsache, daß schlechte Zähne nicht nur Schmerzen verursachen, sondern auch das Allgemeinbefinden schädigen. Dies vor allem im Kindesalter. Eine Reihe von Verdauungsstörungen, Störungen des Wachstums und der Entwicklung des kindlichen Körpers werden durch schlechte Zähne ausgelöst oder verursacht. Auch Infektionskrankheiten können von einer schlecht gepflegten Mundhöhle ihren Ausgangspunkt nehmen. Alle diese Schädigungen bringen nicht nur den kindlichen Organismus in Gefahr, sondern sind auch im Stande, die spätere Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Betroffenen herabzusetzen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zahl der Kinder, welche schlechte Zähne oder einen mangelhaft gepflegten Mund haben, eine erschreckend große ist. Im Interesse der Gesundheit unserer Schulkinder hat daher die Gemeinde Wien Schulzahnkliniken errichtet, welche die Aufgabe haben, vorbeugend und im Sinne einer geordneten Mundpflege zu wirken.

Aufgabe der Eltern ist es, ihre Kinder der Zahn- und Mundpflege zuzuführen. Sollen die Schulzahnkliniken ihren Zweck erfüllen, dann muß die Zahn- und Mundpflege systematisch vom ersten bis zum letzten Schuljahr durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke werden die Kinder alljährlich zweimal untersucht und soweit notwendig der Behandlung unterzogen. Eltern, welche im selbstverständlichen Verantwortungsgefühl ihren Kindern die Gesundheit bewahren wollen, werden daher aufgefordert, beifolgende Erklärung abzugeben.

Städtisches Gesundheitsamt.

.....

Hiedurch erkläre ich mich mit der zahnärztlichen Behandlung (Zähneziehen, -füllen, -reinigen usw.) meines Kindes einverstanden. Außerdem bin ich bereit, den jährlichen Betrag von ..... S zu bezahlen.

.....	.....
Name des Kindes.	Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter.
.....	.....
Adresse.	Beruf.
.....	.....
Adresse der Volksschule.	Adresse.

Das Formular enthält auf der Rückseite folgende Mitteilungen:

Zur Beachtung!

1. Eine rationelle Schulzahnpflege erfordert, daß die Kinder bereits von der ersten Schulklasse an die Schulzahnklinik besuchen. Es können daher Kinder aus der zweiten oder einer höheren Schulklasse nur in besonderen Ausnahmsfällen, so z. B. bei Zusiedlung von Kindern aus Bezirken, in welchen noch keine Schulzahnkliniken bestehen, in die Schulzahnpflege übernommen werden.
2. Kinder, die während der Behandlung in einer Schulzahnklinik ohne genügende Rechtfertigung ausbleiben, können im nächsten und in den folgenden Schuljahren nicht mehr der Schulzahnpflege teilhaftig werden.
3. Kinder, die durch ihre Eltern bei einer Krankenkasse mitversichert sind, sowie Kinder, deren Eltern in der Lage sind, die Kosten der Zahnbehandlung aus Eigenem zu bestreiten, können in die Schulzahnpflege der städtischen Zahnkliniken nicht einbezogen werden.